



Geschäftsordnung Mitgliederversammlung

Inhalt

§ 1 Zeit, Ort.....	1
§ 2 Teilnehmer.....	2
§ 3 Einberufung.....	2
§ 4 Tagesordnung.....	2
§ 5 Anträge.....	3
§ 6 Versammlungsleitung.....	3
§ 7 Protokollführung.....	3
§ 8 Beschlussfähigkeit.....	3
§ 9 Abstimmungen.....	3
§ 10 Wahlen.....	4
§ 11 Protokoll.....	4
§ 12 Schlussbestimmungen.....	5

Vorbemerkung

Die Satzung des Yachtclub Rasmus Konstanz e.V. (nachfolgend kurz YRK) schreibt eine „Geschäftsordnung Mitgliederversammlung“ (nachfolgend kurz Ordnung) vor, welche die Form der Einladung, Fristen, Modalitäten und Verfahren der Mitgliederversammlungen (nachfolgend kurz Versammlungen) regelt.

Diese Ordnung verwendet zur Erleichterung des Verständnisses und zur Wahrung der sprachlichen Klarheit das generische Maskulinum für die Bezeichnung von Personen und Funktionen. Wo eine solche Bezeichnung verwendet wird, ist diese so zu verstehen, dass immer auch die weibliche oder neutrale Form gemeint und von der Regelung umfasst ist.

§ 1 Zeit, Ort

Ordentliche Versammlungen finden einmal jährlich nach Ablauf des Kalenderjahrs statt, bevorzugt abends am letzten Samstag im Januar.

Außerordentliche Versammlungen können jederzeit abgehalten werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.

Versammlungen können sowohl in Präsenz an einem Versammlungsort als auch virtuell stattfinden. Präsenz-Versammlungen finden gemäß Satzung in Konstanz statt, möglichst in einem großen, geschlossenen Raum unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Virtuelle Versammlungen werden mittels geeigneter elektronischer Konferenz-Software über das Internet abgehalten. Die Software soll möglichst datenschutzkonform in Web-Browsern nutzbar sein, ohne vorherige lokale Installation.

§ 2 Teilnehmer

Die Versammlungen bestehen aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt mit jeweils einer Stimme sind

- a) ordentliche Mitglieder
- b) junge erwachsene Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Eine Übertragung des Stimmrechts eines Mitglieds ist durch schriftliche Vollmacht an ein anderes anwesendes und stimmberechtigtes Mitglied möglich. Die Vollmacht muss zu Beginn der Versammlung bei der Versammlungsleitung vorliegen.

An den Versammlungen können ohne Stimmrecht auch teilnehmen:

- a) Fördermitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) Gastmitglieder
- d) vereinsexterne Personen bei Bedarf

Die Teilnahme von vereinsexternen Personen erfolgt auf Antrag zu Beginn der Versammlung und muss von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 3 Einberufung

Versammlungen werden mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen.

Außerordentliche Versammlungen können in dringenden Fällen auch bis zu einer Woche vor dem Versammlungstermin einberufen werden.

Versammlungen werden einberufen durch entweder

- a) den 1. Vorsitzenden,
- b) oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden,
- c) oder Beschluss des Gesamtvorstandes,
- d) oder auf schriftlichen Antrag von mehr als 20 % aller stimmberechtigten Mitglieder.

Die Einladung erfolgt an alle Mitglieder in Textform nach § 126 b BGB per E-Mail oder Brief an die letzte bekannte Adresse, die vom Mitglied an den Verein gemeldet wurde.

§ 4 Tagesordnung

Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.

Vorschläge von Mitgliedern zur Tagesordnung von ordentlichen Versammlungen müssen rechtzeitig (üblicherweise bis spätestens 30. November) beim Gesamtvorstand eingehen, so dass diese in der Einladung zum Versammlungstermin berücksichtigt werden können.

Änderungsanträge zu den angekündigten Tagesordnungen von ordentlichen Versammlungen müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin per E-Mail oder Brief beim einberufenden Vorstand eingehen.

Änderungsanträge zu den angekündigten Tagesordnungen von außerordentlichen Versammlungen können noch in der Versammlung selbst gestellt werden.

Anlagen zur Tagesordnung können den Mitgliedern über die Vereins-Homepage zur Verfügung gestellt werden. In der Tagesordnung wird in diesem Fall per Link auf die Anlagen verwiesen.

§ 5 Anträge

Anträge des Gesamtvorstands werden mit der Tagesordnung bekannt gegeben.

Anträge seitens der Mitglieder müssen rechtzeitig (üblicherweise bis spätestens 30. November) beim Gesamtvorstand eingehen, so dass diese mit der Einladung zum Versammlungstermin den Mitgliedern bekannt gemacht werden können.

Dringlichkeitsanträge können auch noch zu Beginn der Versammlung gestellt werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 6 Versammlungsleitung

Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.

§ 7 Protokollführung

Das Protokoll der Versammlung wird von einem Mitglied des Gesamtvorstands geführt.

Alle Beschlüsse und alle Wahlen der Versammlung werden vom Protokollführer schriftlich im Protokoll festgehalten.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist gemäß Satzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Abstimmungen

Alle Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 10 Wahlen

Bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden führt ein nicht im Wahlvorschlag genanntes Vereinsmitglied den Vorsitz der Versammlung.

Der Gesamtvorstand wird schriftlich und geheim gewählt. Zuerst erfolgt die Wahl des 1. Vorsitzenden, danach die Wahl des 2. Vorsitzenden und danach die Wahl der weiteren sieben ordentlichen Vorstände. Für die Wahl der sieben weiteren Vorstände hat jedes Mitglied sieben Stimmen, die auf alle Kandidaten mit jeweils einer Stimme verteilt werden können.

Die Wahl des Gesamtvorstands kann als Blockwahl erfolgen, falls nur ein namentlich benanntes Kandidatenteam antritt, ohne dass ein nicht zu diesem Team gehörender Gegenkandidat sich zur Wahl stellt.

Die beiden Kassenprüfer werden einzeln per Handzeichen gewählt.

Bei allen Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Gelangen mehrere Wahlvorschläge zur Abstimmung, so ist das Mitglied gewählt, das die meisten Stimmen erhalten hat. Bei der Wahl der sieben weiteren Vorstände sind die sieben Mitglieder mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.

Nach jeder einzelnen Wahl erklärt der Gewählte die Annahme der Wahl. Abwesende Mitglieder können ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl vorher schriftlich erklärt haben.

§ 11 Protokoll

Das schriftliche Protokoll ist nach der Versammlung vom Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

Das Protokoll wird elektronisch archiviert mit folgenden Anlagen

- a) Einladungsschreiben
- b) Tagesordnung
- c) Teilnehmerliste
- d) Vollmachten, sofern vorhanden
- e) Schriftliche Anträge

f) Präsentationsfolien

Das Protokoll wird den Mitgliedern im internen, geschützten Bereich der Vereins-Homepage dauerhaft zur jederzeitigen Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

§ 12 Schlussbestimmungen

Bei Widersprüchen zwischen Regelungen der Satzung und dieser Ordnung gelten die Regelungen der Satzung. Bei Widersprüchen zwischen Regelungen dieser von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnung und anderen vom Gesamtvorstand beschlossenen Ordnungen, gelten die Regelungen dieser Ordnung.

Diese Ordnung tritt mit Eintragung der zugehörigen Satzung in das Vereinsregister in Kraft.